

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Abfallcontainern im Geschäftsbereich Baustoffe mit Unternehmern (Stand April 2016)

§ 1 Vertragsabschluss

- Der Vertrag wird zwischen uns und dem Besteller des Containers (nachfolgend Auftraggeber genannt) geschlossen.
- Für unsere Geschäftsbeziehungen, auch für zukünftige, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmung

Ein Behälter im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

§ 3 Vertragsgegenstand

- Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Absetz- und/oder Abrollcontainers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie die Abfuhr des gefüllten Containers durch uns zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abładestelle, folglich auch die Leerung des Containers, soweit eine anders lautende Vereinbarung nicht vorliegt.
- Unsere Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die wir weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt haben, nicht wie vorgesehen erfolgen kann.
- Wir sind berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.
- Uns obliegt die Auswahl der anzufahrenden Abładestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelanlage oder dergleichen), es sei denn der Auftraggeber erteilt Weisungen. In einem solchen Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat uns insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften führen würden, müssen wir nicht befolgen.
- Wir sind berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, uns den Inhalt des Containers anzeigen zu lassen und darüber zu verfügen.
- Angaben über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind lediglich Näherungswerte. Aus unwesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 4 Bereitstellung und Abholung des Containers

- Wir holen den Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für uns weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so sind wir berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen. Der Vertrag verlängert sich entsprechend um die Zeit der Verzögerung.
- Wir haften nicht für die nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers bei höherer Gewalt, Streik und sonstiger unvermeidbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers haften wir nur begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Begrenzung entfällt, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte bedarf unsere schriftliche Zustimmung.

§ 5 Kündigung/Annullierungskosten

- Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Wird der Auftrag durch den Auftraggeber unberechtigt außerordentlich gekündigt, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 6 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung und/oder Abholung des Containers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Auch in einem solchen Fall sind Abweichungen bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung und/oder Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen uns, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein festbestimmter Termin vereinbart.

§ 7 Zufahrten und Aufstellplatz

- Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkw, welche die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.
- Der Auftraggeber hat die zum Betreten fremder Grundstücke, nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.
- Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, es sei denn wir haben diese Verpflichtung schriftlich übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannte Verpflichtung, haftet er uns gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.
- Der Auftraggeber hat die zum Betreten fremder Grundstücke, nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.
- Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, es sei denn wir haben diese Verpflichtung schriftlich übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannte Verpflichtung, haftet er uns gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.
- Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrt und ungeeigneten Aufstellplatzes haftet der Auftraggeber.
- Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht für uns keine Haftung, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 8 Absicherung des Containers

- Wir stellen einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Container auf, soweit das Aufstellen des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers durch Absperrung oder Beleuchtung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- Für die unterlassene Sicherung des Containers oder fehlender Genehmigungen haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat uns ggf. von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Beladung des Containers

- Der Container darf nur bis zum Rand, nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts und nicht einseitig beladen werden.
- Für Schäden und Aufwendungen, die durch Überladung, durch unsachgemäße Beladung oder durch einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber.
- In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit entsorgungspflichtigen und/oder gefährlichen Abfällen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Als gefährliche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie den einschlägigen Rechtsverordnungen einzustufen und uns dies vor Vertragsschluss mitzuteilen sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere – wie bspw. Entsorgungsnachweise oder Abfallbegleitscheine – zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfalls alleine verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die uns infolge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls entstehen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Deklaration nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, die notwendige Feststellung treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber uns zu ersetzen.
- Wird der Container mit anderen als den vertraglich vereinbarten Abfällen befüllt, hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen gemäß § 419 HGB Ersatz zu leisten. Können die Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, übernehmen wir es, diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, sind wir berechtigt, entweder den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung des Containers erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Wir können vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Fahrzeugs.

§ 10 Haftung

- Bei Verlust oder Beschädigung des Ladeguts ist unsere Haftung begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Das Sonderziehungsrecht ist eine Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund). Es enthält die vier wichtigsten Weltwährungen – US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund - und wird täglich neu festgesetzt.
- Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
- Haftungsbegrenzungen und Haftungsbefreiungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir vorsätzlich oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

§ 11 Fälligkeit der Rechnung

- Unsere Rechnungen sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Wir sind berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrages Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern. Wir können vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gezahlt wird.
- Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es eine Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetragen ist.
- Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneter Rechts werden hiervon nicht berührt. Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Erfüllungsort ist Oberstdorf, Deutschland.
- Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt Oberstdorf, Deutschland, für alle dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die dem Auftraggeber ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausdrücklicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Schriftform vorzunehmen.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.